

Professor Dr. Thomas Feltes, Irene Mihalic, Dr. Felix Bunge*

Kontrolle von Erwerb und Besitz von Schusswaffen

Aktuelle Entwicklungen und ihre Nebenwirkungen

Neue Regelungen zur Kontrolle und zum Erwerb von Schusswaffen waren in den vergangenen zwei Jahren Anlass für politische Diskussionen. Seit Juni 2017 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften in Kraft. Der Beitrag zeigt anhand kriminologischer und kriminalistischer Erkenntnisse auf, dass dadurch der Zugang zu Waffen aber nicht wirksam eingeschränkt wird und das Gesetz im Hinblick auf die aktuelle Sicherheitslage ungenügend ist.

I. Aktueller Stand

2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Feuerwaffenrichtlinie) vorgelegt.¹ Die bis dahin geltende Richtlinie sah keine hinreichenden technischen Regelungen vor, die verhindern, dass halbautomatische in vollautomatische Schusswaffen umgebaut werden können. Zudem sollte die Gefahr, die durch große Magazine und die damit verbundene Möglichkeit, eine Vielzahl von Schüssen abzugeben, zukünftig besser berücksichtigt werden. Die Kommission schlug dazu vor, wesentliche Regelungen neu zu schaffen. Infolge der geänderten Richtlinie, müssen künftig deutlich mehr Teile von halbautomatischen Waffen markiert werden, damit sie besser nachverfolgbar sind. Zudem müssen Waffen künftig systematischer registriert werden. Von vielen Seiten wurde bedauert, dass nicht noch strengere Auflagen insbesondere für halbautomatische Waffen mit großen Magazinen vorgesehen wurden. Widerstand kam unter anderem aus Finnland und Tschechien, wo der Besitz halbautomatischer Waffen im Vergleich zu Deutschland einfacher möglich ist. Nun soll zumindest der Zugang zu bestimmten, für die militärische Nutzung vorgesehenen Waffen wie AK-47 und M16 auch dann erschwert werden, wenn diese zu halbautomatischen oder Einzelladerwaffen umgebaut wurden. Um die Rückverfolgung von Waffen zu erleichtern, wenn diese insbesondere auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden, wurden neue Regelungen zur Erfassung der Waffenbestände von Händlern und Herstellern in den Waffenregistern der Mitgliedstaaten vorgesehen. Dazu ist auch vorgesehen, den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Darüber hinaus hat die Kommission nun den Auftrag, bis September 2018 einheitliche technische Standards zur Verhinderung des Umbaus u. a. von Schreckschusswaffen in scharfe Schusswaffen zu erlassen. Mit Blick auf das EU-Rechtsetzungsverfahren stellt sich die Frage, inwiefern tatsächlich relevante Änderungen des europäischen Waffenrechts geschaffen werden.

II. Hintergrund auf EU- und Bundesebene

Die Aktualisierung der Feuerwaffenrichtlinie erfolgte vor allem deshalb, weil drei Studien im Auftrag der Europäischen Kommission zuvor die Fragen der Angleichung straf-

* *Thomas Feltes* ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum; *Irene Mihalic* ist Mitglied des Deutschen Bundestages; *Felix Bunge* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestagsbüro von *Irene Mihalic*. Ein weiterführender Beitrag der Autoren erscheint in der Zeitschrift „Recht und Politik“ im März 2018.

¹ Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG v. 18.11.2015, COM (2015) 750 final.

rechtlicher Sanktionen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, mögliche Verfahren zur Deaktivierung, Vernichtung und Kennzeichnung von Feuerwaffen und die Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie in den Mitgliedstaaten untersucht hatten.² Zum Kommissionsvorschlag gehörte dabei auch Einführung einer Durchführungsverordnung, um die Mindestanforderungen für die Deaktivierung von Feuerwaffen zu erhöhen, die bereits im April 2016 in Kraft getreten ist.³ Dazu hatte das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) schon 2010 auf steigende Handelsmengen mit unbrauchbar gemachten Waffen hingewiesen und dabei festgestellt, dass diese systematisch unzureichend deaktiviert den Endkunden überlassen wurden.⁴ Auch wies das BKA in der Folgezeit wiederholt auf die Gefahren einer leichten Rückbaumöglichkeit infolge der Unterschiede in den waffenrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten hin. Darüber hinaus sah der Kommissionsvorschlag vor, waffenrechtliche Genehmigungen für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen nur noch mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren zu erteilen, sodass im Rahmen der notwendig werdenden Erneuerung entsprechender Berechtigungen eine regelmäßige Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen erfolgen würde. Dadurch könnte insbesondere sichergestellt werden, dass im Fall einer Verurteilung oder bei Gründen, die zu einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz führen, in Folge dieser regelmäßigen Überprüfung keine erneute waffenrechtliche Erlaubnis mehr erteilt würde. Demgegenüber erfolgt in entsprechenden Fällen seitens deutscher Waffenbehörden bisher nicht automatisch ein Widerruf. Und in Anlehnung an das französische Recht hatte die Kommission außerdem standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung waffenrechtlicher Berechtigungen vorgesehen.

In Folge einer Übereinkunft im März 2016 im Europäischen Rat für Justiz und Inneres wurde der Kommissionsvorschlag im EU-Ministerrat erheblich eingeschränkt. Dasselbe geschah im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im EU-Parlament.⁵ So wurde aufgrund von massiven Interventionen der Waffenlobby insbesondere auch die strenge Begrenzung der zulässigen Magazingröße zugunsten einer kaum noch praktisch relevanten Obergrenze von 21 Schuss aufgegeben, wodurch die Regelung sicherheitspolitisch allerdings kaum noch wirksam ist. Widerstand gegen die Neuregelung kam dabei auch und besonders aus Bayern.

Der so abgeschwächte Richtlinienvorschlag trug damit aber erheblichen Sicherheitsbedenken nicht mehr hinreichend Rechnung. Diese Defizite wollte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgreifen. In einem Antrag vom September 2016⁶ wurde dargestellt, dass das deutsche Waffenrecht keine zureichend gesicherte Lagerung von Schusswaffen und Munition vorschreibe und weiterhin eine hohe Gefahr durch erlaubnisfreie Waffen bestehe, u. a. weil das BKA bereits 2010 darauf hingewiesen hatte, dass die Nut-

2 Zwei der drei Studien wurden von der Europäischen Kommission veröffentlicht: „Study to support an Impact Assessment on Options for Combatting Illicit Firearms Trafficking in the EU“, Juli 2014; „Study to support an Impact Assessment on a possible initiative related to improving rules on deactivation, destruction and marking procedures of firearms in the EU, as well as on alarm weapons and replicas“, Juli 2014; Study to the implementation of the Firearms Directive in all Member States (unveröffentlicht), vgl. Drs. COM(2015) 750 final, Seite 6.

3 Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG v. 18.11.2015, COM (2015) 750 final, Erwägungsgrund 2.

4 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010, S. 9.

5 *Becker*, Spiegel Online, 19.10.2016.

6 BT-Drs. 18/9674.

zung grundsätzlich erlaubnisfreier Waffen (wie z. B. Softair-Pistolen) zur Begehung von Straftaten aufgrund ihrer hohen Relevanz einer besonderen Beobachtung bedürfe.

Dieser Antrag war im November 2016 Gegenstand einer Expertenanhörung im Innenausschuss. Inhaltlich knüpft der Antrag an den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission an und fordert die Bundesregierung auf, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, dass Privatpersonen europaweit die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verboten wird, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität). Darüber hinaus soll auf europäischer Ebene ein Kontrollsystem eingerichtet werden, damit eine standardisierte Überprüfung der physischen, kognitiven und psychologischen Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen erfolgen kann. Berechtigungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sollen alle fünf Jahre erneuert werden müssen, und ein europaweites, zentrales Register eingeführt werden, um die Nachverfolgbarkeit polizeilich sichergestellter (Tat-) Waffen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Auf nationaler Ebene sollen regelmäßige Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen durchgeführt und im Waffenrecht die besondere Missbrauchsgefahr angemessen berücksichtigt werden, die aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten resultiert. Dazu sollen die Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen so geändert werden, dass die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich einen angemessenen Widerstandsgrad für Waffen- und Munitionsschränke gewährleisten, um unbefugten Zugang zu verhindern. Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können, sollen einem Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 II WaffG) unterstellt werden.

III. Kriminologisch-kriminalistischer Hintergrund

Die ganz überwiegende Mehrzahl der an bei Straftaten sichergestellten Waffen sind solche, die erlaubnisfrei erworben werden können. Ihr Anteil stieg von 69,3 % im Jahr 2010 auf 75,7 % im Jahr 2014.⁷ Für das Jahr 2015 betrug der Anteil 72,4 %;⁸ neuere Zahlen liegen bisher nicht vor. Unbekannt ist, wie groß der Anteil von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen ist, und inwiefern auch entsprechende Waffen, die zu scharfen Schusswaffen umgebaut wurden, sichergestellt wurden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2016 insgesamt 14.848 Tatverdächtige aus, die bei Begehung der polizeilich aufgeklärten Tat eine Schusswaffe mitgeführt haben. Daneben listet die PKS insgesamt 37.000 Tatverdächtige wegen Straftaten nach dem WaffG und dem KrWaffKontrG auf. Zu der Frage, woher die Waffen stammen, sagt die PKS nichts aus. Nicht erfasst werden auch die Fälle von Tötungen mit anschließenden Selbsttötungen und erweiterte Suizide. Hinzu kommt die bekannte, leider aber zu selten thematisierte Feststellung, dass die PKS in erster Linie Informationen über die Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden zusammenstellt. Auch detaillierte Untersuchungen der Frage, welche Fälle im Rahmen der Waffenkriminalität auf die Verwendung einer nach dem WaffG legalen bzw. illegalen Waffe zurückzuführen sind, erlaubt die PKS aufgrund der fehlenden Erfassung dieser

7 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010, S. 11; Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2014, S. 6.

8 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2015, S. 6.

Eigenschaften ebenso nicht, wie Aussagen über den Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Insgesamt lässt sich aus der PKS – auch aus anderen Gründen – keine Aussage über die Bedeutung des legalen privaten Waffenbestands für die Innere Sicherheit treffen. Jedoch liegen nach der Einführung des Nationalen Waffenregisters Zahlen dazu vor, wie viele Waffen insgesamt als gestohlen oder abhandengekommen gemeldet wurden. So waren zum 30. September 2016 über 15.000 Waffen als „abhandengekommen“ gemeldet und fast 4.000 Waffen als gestohlen gespeichert.⁹ Eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg kam außerdem zu dem Ergebnis, dass in Deutschland jedes Jahr etwa 20 bis 25 Menschen bei einem Tötungsdelikt innerhalb der Familie oder Partnerschaft durch eine Schusswaffe im legalen Besitz des Täters sterben.¹⁰

Aus kriminologischer Sicht birgt die Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung nicht nur aus diesen Gründen ein erhebliches Gefahrenpotenzial in sich. Rund eine Million Deutsche sind im (legalen) Besitz einer Waffe, die meisten haben mehrere – insgesamt rund 5 Millionen.¹¹ Die Anzahl illegaler Waffen in der Bundesrepublik wird auf ca. 20 Mio.¹² geschätzt, hinzugerechnet zu den legalen Waffen (ca. 5 Mio.) und den Gas- und Schreckschusswaffen (15 Mio.)¹³, ergibt dies einen Gesamtbestand von 40 Mio. Waffen in Deutschland.

Die Auswertung von Amoktaten hat gezeigt, dass dort zumeist legale Sportwaffen eingesetzt werden und das Profil der Täter nicht dem typischen Risikoprofil eines Gewalttäters entspricht. Vielmehr spielt die Verfügbarkeit von Waffen in allen Fällen eine entscheidende Rolle bei der Frage des Ob und des Wie der Tatbegehung. Es zeigt sich, dass in den Fällen, in denen junge Täter Schusswaffen verwendeten, diese fast alle aus dem Besitz des Vaters, Großvaters oder Onkels stammten und von ihnen nicht ordnungsgemäß gesichert waren.

Wenn die Waffenlobby behauptet, dass Waffenverbote nicht funktionierten, dann verkennt man das Problem grundlegend. Es geht eben nicht um die „üblichen Verdächtigen“, also die üblichen Kriminellen, die Straftaten entsprechend planen, denn diese greifen nur in Ausnahmefällen zur Waffe, weil sie sich der dadurch bedingten Strafschärfungen sehr wohl bewusst sind. Die meisten durch Schusswaffen verursachten Schäden werden nicht von Straftätern verursacht. Diejenigen, die Waffenbesitz als „Menschenrecht“ deklarieren, haben sich offenbar nicht mit den Menschenrechten, die unser Grundgesetz benennt, auseinandergesetzt. Ein „Menschenrecht auf Waffen“ kann es ebenso wenig geben wie ein „Grundrecht auf Fußball“.

Zudem ist überaus strittig, ob sich Waffenbesitz tatsächlich positiv für diejenigen auswirkt, die Waffen tragen und einsetzen. So konnte eine Studie in den USA zeigen, dass Waffenbesitzer häufiger als Nicht-Waffenbesitzer bei Auseinandersetzungen selbst durch Waffen verletzt wurden.¹⁴ Unstrittig ist zudem, dass wesentliche Gruppen jedenfalls nicht von Waffen als Selbstverteidigungsmittel profitieren, und dies

⁹ Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7741, 1 (5).

¹⁰ Max-Planck-Gesellschaft, Pressemitteilung vom 18.3.2009, „Auch von legalen Waffen geht Gefahr aus“, <https://www.mpg.de/578606/pressemitteilung20090318> (zuletzt aufgerufen am 13.12.2017).

¹¹ Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7741, 1 (7).

¹² Vgl. Eppelsheim, FAZ, 26.1.2016.

¹³ Vgl. Buntrock, Der Tagesspiegel, 30.12.2013.

¹⁴ Siehe Branas/Richmond/Culhane/Ten Have/ Wiebe, American Journal of Public Health, Vol. 99 (2009), No. 11, 2034 ff.

sind Frauen, Menschen, die in ländlichen Bereichen wohnen und solche mit niedrigem Einkommen und sozial Benachteiligte. Und es ist auch unstrittig, dass durch die Verfügbarkeit von Waffen die Bereitschaft, sie einzusetzen, steigt – sei es zur Selbst- oder Fremdschädigung. Jährlich sterben in den USA rund 15.000 Menschen durch Waffen und über 30.000 werden verletzt. Demgegenüber stehen weniger als 2.000 Fälle, in denen eine Schusswaffe zur Selbstverteidigung benutzt wurde.¹⁵

Die Verfügbarkeit von Schusswaffen hat kriminologisch betrachtet einen unmittelbaren und direkten (kausalen) Einfluss auf die Bereitschaft zu und die Art und Weise von Gewaltanwendung. Dies ist eine kriminologische Grundkenntnis, die nicht nur durch Studien in den USA belegt wurde. Im Prinzip wird dies auch jeder deutsche Polizeibeamte bestätigen, und zwar nicht nur, aber auch, aufgrund der Erfahrungen bei Familienstreitigkeiten oder in Verbindung mit psychisch kranken Personen. Dabei ist Waffenbesitz nicht der eigentliche Grund für diese Taten, die Ursachen liegen weitaus tiefer. Die Verfügbarkeit und auch der Reiz bestimmter Waffen begünstigt die Tatausführung, löst sie ggf. auch erst aus (Trigger-Funktion), verschärft die Folgen für die Betroffenen, erhöht die potentielle und tatsächliche Zahl der Betroffenen und leistet Beihilfe zur Selbst- und Fremd-Heroisierung solcher Taten. Waffen sind Symbole von Macht und Gewalt. Nicht erst, wenn „der Anblick einer Waffensammlung, mehr noch bloße Berührung wollüstige Schauer und nachfolgende Erektionen verursacht“¹⁶, wird es problematisch. Denn Waffenaffinität spielt eine entscheidende Rolle.

Auch (und vielleicht sogar vor allem) legal erworbene Waffen (und nicht nur illegale) stellen somit ein erhebliches Risiko für unsere Gesellschaft dar. Dies gilt nicht nur im Kontext von Amokläufen, sondern auch bei Familiendramen. Wir wissen um das große Gefahrenpotenzial, das von Waffen ausgeht, auch und gerade von denen, die auf legalem Wege in Privatbesitz gelangt sind. Die Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten erhöht unstrittig die Wahrscheinlichkeit von Suiziden und Tötungsdelikten. Jede Verminderung der Anzahl von Waffen im Privatbesitz und der Reduktion bspw. der Anzahl der aus einer Waffe abzugehenden Schüsse sorgt für mehr Sicherheit vor tödlicher Gewalt.

IV. Kriminalpolitische Konsequenzen

Man kann den Vorwurf erheben, eine Verschärfung des Waffenrechts sei nicht mehr als die übliche symbolische Politik, mit welcher der Bevölkerung suggeriert werden soll: „Wir tun was!“ Das würde zutreffen, wenn man sich nicht zumindest auch mit den Ursachen beschäftigen würde und hier Präventionslösungen suchen würde und diese Verschärfung eine einfache und von allen akzeptierte „Lösung“ wäre, wie dies üblicherweise bei Strafverschärfungen der Fall ist. Eine solche Verschärfung des Waffenrechts wäre aber ein klares Signal in die Bevölkerung, dass Staat und Gesellschaft Gewalt und bestimmte, Gewalt ausstrahlende Waffen nicht bzw. nur in den Händen derjenigen akzeptieren, die sie nachweislich benötigen. Andererseits hätte man ein wirksames Instrument, um Gewalttaten bereits im Vorfeld zu verhindern, denn verwaltungsrechtliche Regelungen sind oftmals

¹⁵ Siehe <http://www.gunviolencearchive.org/past-tolls> (zuletzt aufgerufen am 13.12.2017).

¹⁶ Zur „Waffe als Fetisch und Impuls“ vgl. von Hentig, Der Schiffsmord und neun andere Verbrecherstudien 1967, S. 113-132.

präventiv wirksamer, da tatnäher und flexibler als strafrechtliche.

Dabei ist es eine Sache, die vorhandenen, legalen Waffen so zu katalogisieren, dass sie überwacht und reglementiert werden können, und eine vollkommen andere, sich mit dem illegalen Waffenhandel (in den Händen der Organisierten Kriminalität) zu beschäftigen. Wer das Argument der prinzipiellen Verfügbarkeit illegaler Waffen nutzt, spielt der Organisierten Kriminalität in die Hände. Man kann und muss daher aus kriminologischer Sicht fordern, dass die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert wird, eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden. Zudem dürfen sich halbautomatische Waffen auch nicht, wenn sie endgültig deaktiviert wurden, im Besitz von Privatpersonen befinden – zumindest dann nicht, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität). Zudem muss die Anzahl der aus einer Waffe abgebbaren Schüsse beschränkt werden und ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden. Auch strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen, sind unzweifelhaft sinnvoll und notwendig.

Auf europäischer Ebene ist ein Kontrollsystem einzurichten, über das die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt wird. Zudem sollten eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und effektive Kontrollmechanismen, geschaffen werden. Wenn dies alles auf europäischer Ebene und national durch eine Reform des Waffengesetzes umgesetzt werden würde, dann müsste sich die Politik zumindest nach einem weiteren Amoklauf, einem erneuten terroristischen Anschlag oder ähnlichem Ereignis nicht den Vorwurf gefallen lassen, nicht alles getan zu haben, um solche Gewalttaten mit entsprechenden Waffen zu verhindern.

Ebenso selbstverständlich sollte das Verbot der Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit „*besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft*“ oder einem „*gesteigerten Verletzungspotenzial*“ durch Sportschützen sein. Denn was soll daran „Sport“ sein oder wieso sind gerade diese Waffen dafür notwendig? Ist es das Bewältigen des besonders starken Rückschlages? Oder das Stemmen des Gewichts der Waffen? Beides kann man gefahrlos auch in einem Fitness-Studio trainieren. Und den lauten Knall, der mit den Waffen einhergeht, kann man sich, wenn man das unbedingt möchte, mit sog. „Böllern“ verschaffen, sofern diese nicht selbst unter das SprengG oder sogar das KrWaffKontrG fallen. Es gibt kein Menschenrecht auf Schießsport mit tödlichen Waffen und kein Mensch braucht tödliche Waffen als Mittel der Freizeitgestaltung. In vielen deutschen Sportschützenvereinen schießt man schon jetzt nur noch mit Druckluftwaffen.

Das Vertrauen auf ein verantwortungsbewusstes und rechts-treues Verhalten der Waffenbesitzer entbindet den Gesetzgeber aber nicht von seiner Aufgabe, im Sinne einer wirksamen Innenpolitik den Zugang zu Waffen hinreichend zu beschränken. Auch kann sich der Gesetzgeber dabei nicht auf den Nichtannahmebeschluss des *BVerfG* vom 23. Januar 2013 berufen.¹⁷ Zwar stellt das Gericht in seiner Entschei-

dung ausdrücklich fest, dass das deutsche Waffenrecht keine justiziable Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit darstellt. Daran ändert auch die Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren, nichts. Das Verfassungsgericht vermag die Bürger dabei aber nur davor zu schützen, dass der Staat überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schusswaffen ausgehenden Gefahren trifft, oder dass die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zum Schutz der Allgemeinheit offensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind. Die Verfügbarkeit von Waffen auf das innenpolitisch notwendige Maß zu reduzieren, bleibt daher Aufgabe der Politik. Und was „notwendig“ ist oder als notwendig angesehen wird, muss das Ergebnis einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion sein. Insofern wäre zu hoffen, dass die Anträge von Bündnis90/Die Grünen nicht das Ende, sondern den Beginn einer kontroversen, am Ende aber am Ergebnis orientierten Diskussion sind. Das Ergebnis kann in der Reduzierung und Minimierung von Verletzungen und Tötungen durch Waffen liegen.

Im Sommer 2016 hatte die Bundesregierung angekündigt, Änderungen im Waffenrecht vornehmen zu wollen. Das Ende Juni 2017 verabschiedete „Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“¹⁸ geht aber über die Legalisierung der bisherigen Praxis der Lagerung von Waffen kaum hinaus. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz im Wesentlichen darauf, die 2015 beschlossene Durchführungsverordnung der EU über die Deaktivierung von Schusswaffen umzusetzen. Dadurch wird der Zugang zu Waffen aber nicht wirksam eingeschränkt. Im Hinblick auf die aktuelle Sicherheitslage leistet das Gesetz zu wenig. ■

¹⁷ BVerfG, BayVBl. 2013, 334.

¹⁸ BGBl. I 2017, 2133.